



Die Ordnung der SportJugend im TV Jahn 06 e.V. Kapellen (Erft)

Aufgabenbeschreibung für den Jugendwart und Funktionen der Sportjugend

§ 1 Jugendwart im TV Jahn 06 e.V. Kapellen

Der Jugendwart des TV Jahn 06 e.V. Kapellen (Erft) ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- b) die fachsportliche Jugendarbeit,
- c) die überfachliche Jugendarbeit,
- d) die Vertretung der Jugend in den Gremien,
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Sportjugend im Stadtsportverband Grevenbroich, der Sportjugend im Rhein-Kreis-Neuss, gegenüber den Sportjugend-Organisationen der Sport-Bünde bzw. Verbände sowie der behördlichen Jugendpflege.

§ 2 Stellvertretender Jugendwart

Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart im Bedarfsfall.

§ 3 SportJugendAusschuss

1) Zur Unterstützung des Jugendwarts besteht ein SportJugendAusschuss.

Er besteht aus:

- a) dem TVJ-Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden TVJ-Jugendwart
 - c) den Sportabteilungs-Beisitzern (= Jugendwarte + Stellvertr. der Sportabteilungen)
- (werden von der Jugendversammlung gewählt, maximal 2 Beisitzer pro Sportabteilung)

2) Der SportJugendAusschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren und über die finanziellen Mittel der Jugendarbeit zu beschließen.

Beim Einsatz finanzieller Mittel ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.

Im übrigen ist das Präsidium weisungsberechtigt.

Zur Jahreshauptversammlung des Vereins entsendet der SportJugendAusschuss 10 Delegierte der Sportjugend. Die Delegierten werden jährlich gewählt.

§ 4 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern ab 8 Jahren und Jugendlichen des Vereins bis zu einem Alter von 18 Jahren zusammen.

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit.

Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.

2) Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart einzuberufen. Die Leitung hat der Jugendwart.

Die Einladung erfolgt mittels Brief oder in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse, der Vereinszeitschrift, im Internet-Portal oder durch Bekanntgabe in den Vereinsaushängkästen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Wahlen

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von den Delegierten bei der Jahreshauptversammlung des Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Beisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei der Wahl der Beisitzer (Jugendwarte der Abteilungen) steht das Stimmrecht jedem Mitglied der Vereins-Sportabteilung vom 8. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmbündelung ist ausgeschlossen. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied machen.

Mitglieder, denen ein Stimmrecht nicht zusteht, können an den Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste mit Rederecht jederzeit teilnehmen.

Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen **volljährigen** Mitglieder des Vereins.

§ 7 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Sie ist jährlich in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen vom Jugendwart einzuberufen.

Dabei ist die vom Jugendwart festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss :

- Bericht des Jugendwartes
- Kassenbericht
- Entlastung des Jugendwartes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ordnungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zu spät eingegangene Anträge dürfen in der Jugendversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Ein Antrag auf Ordnungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Der Jugendwart hat unverzüglich eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn :

- a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
- b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Jugendwart beantragt.

Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim Jugendwart einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

- das Präsidium
- der Hauptausschuss
- die Abteilungen
- die Sportjugend
- jedes Vereinsmitglied